

48. Jahrgang, Nr. 6 vom 07.02.2020



BAD MÜNSTEREIFEL

durch die Karnevals-
gesellschaften aus dem
Stadtgebiet

Rathaus

am Weiberdonnerstag

ab 12.30 Uhr

20.02.

Live Musik

mit dem Duo „Sax on Beat“

Ecke Marktstraße/
Langenhecke
Auf dem Platz
gegenüber dem
Rathaus



Lecker

Essen und Trinken dank
des TVE Bad Münstereifel
und der St. Sebastianus
Schützenbruderschaft

Es laden ein: die Karnevalsgesellschaften und die Bürgermeisterin

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG:

F&S
CONCEPT



WOCHENSPIEGEL



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des/r Bürgermeisters/in und der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel für die allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel und für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die stattfindenden Kommunalwahlen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bad Münstereifel, Wahlamt, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, Zimmer 5 oder 8, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Die Stadt Bad Münstereifel setzt für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel für die allgemeinen Kommunalwahlen eine Software zur Wahlunterstützung ein. Diese Software beinhaltet eine „**Parteien-Komponente**“. Den Link erhalten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber auf Nachfrage beim Wahlamt.

Die Parteienkomponente beinhaltet sämtliche Formulare, die zur Kandidatenaufstellung benötigt werden (Niederschriften etc.). In der Software können alle erforderlichen Daten für das Wahlvorschlagsverfahren einschließlich der Daten der Wahlbewerber komfortabel erfasst und anschließend die erforderlichen Formulare unterschriftsfertig ausgedruckt werden. Die im Verfahren erfassten Daten können auf elektronischem Weg dem Wahlamt zur weiteren Verarbeitung übermittelt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Übermittlung der Daten auf elektronischem Weg ersetzt nicht die fristgerechte Einreichung sämtlicher Wahlvorschlagsunterlagen in Papierform.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmungen der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von

Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) öffentlich bekannt.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden

Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag ist ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**
Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 15 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 15 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bad Münstereifel sind **spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, Zimmer 5 oder Zimmer 8, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der Stadt Bad Münstereifel in Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen vom 14. Januar 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel Nr. 3 vom 17. Januar 2020, wird hingewiesen.

Stadt Bad Münstereifel
- Die Wahlleiterin -

i.V. Ulrich Ley
Stellv. Wahlleiter

Bad Münstereifel, den 28. Januar 2020

Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Nöthen

- Der Vorsitzende -

Bekanntmachung

Hiermit lade ich zur 56. Sitzung der Jagdgenossenschaft Bad Münstereifel-Nöthen am

Donnerstag, dem 05.03.2020, 20:00 Uhr

in die Gaststätte „Wassong – Zur Post“ in Bad Münstereifel-Nöthen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 55. Sitzung vom 21.11.2019
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2019/20
6. Bestellung von Rechnungsprüfern
7. Haushaltsplan 2020/21
8. Satzungsmäßige Neuwahl des Jagdvorstands und Beisitzer
9. Satzungsmäßige Neuwahl des Geschäftsführers und Stellvertreter
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende
gez. Peter Zingsheim
Bad Münstereifel, den 07.02.2020

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Herzlichen Glückwunsch

zum 95. Geburtstag

Frau Barbara Pitsch, wohnhaft in Bad Münstereifel-Hohn, Aalstraße, vollendet am 7. Februar 2020 ihr **95. Lebensjahr**.

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian gratuliert der Jubilarin im Namen von Rat

und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel recht herzlich.



Christiane Müller liest



am **Dienstag, dem 11. Februar 2020, um 15.00 Uhr**, in der Werner-Biermann-Stadtbücherei Bad Münstereifel.

“Mats und die Wundersteine“

Mats klettert hungrig aus der Höhle, in der er mit anderen Felsmäusen Schutz vor dem heftigen Sturm gefunden hatte. Neugierig durchstöbert er die Felseninsel nach Futter und findet – einen Wunderstein.

Was die Mäuse wohl vorhaben?

Nach der Lesung basteln die Kinder lustige Sockenmäuse. Es wäre sehr schön, wenn die Kinder Socken dafür mitbringen könnten.

Eine Veranstaltung vom Kinderschutzbund OV Bad Münstereifel und der Stadtbücherei für alle Menschen ab 5 Jahren.

Der Eintritt ist frei!

**Werner-Biermann-Stadtbücherei
Bad Münstereifel**

**Köln Str. 4 (am Werther Tor)
53902 Bad Münstereifel
(02253) 80 41**



Allgemeiner Hinweis auf den Hauptsteuertermin 15.02.2020

Wie aus den im Januar 2020 (für Grundbesitzabgaben) zugestellten Heranziehungsbescheiden ersichtlich, sind die an die Stadt Bad Münstereifel zu zahlenden Abgaben in aller Regel in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig.

Der Versand der Bescheide zu den Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren erfolgt voraussichtlich im Februar 2020.

Aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Kostenersparnis wird bei der Stadtkasse keine Barkasse mehr geführt. Deshalb sind die jeweils fälligen Abgabebeträge auf eines der Girokonten der Stadtkasse Bad Münstereifel einzuzahlen.

Die entsprechenden Bankverbindungen (unterschiedliche für Grundbesitzabgaben und Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren) finden Sie auf den Ihnen zugesandten Bescheiden.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Kosten (Vermeidung unnötiger Mahngebühren und Säumniszuschlägen) bittet die Stadtkasse für eine pünktliche Zahlung zu sorgen.

Damit die Zahlungen bei der Stadtkasse ordnungsgemäß verbucht werden können, ist bei der Überweisung oder Einzahlung bzw. bei Zahlung durch Scheck die Angabe der im Heranziehungsbescheid ausgedruckten **Debitoren-Nr.** erforderlich. Bei Beträgen **für mehrere Debitoren-Nrn.** kann neben der **Angabe aller Debitoren-Nrn. auf die Angaben zur Aufteilung des Gesamtbetrages nicht verzichtet werden.** Zahlungen für Grundbesitzabgaben und Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren dürfen nicht mehr auf einem Überweisungsträger vorgenommen werden, da **unterschiedliche Bankverbindungen** bestehen.

Mahnungen

Sobald der jeweilige Fälligkeitstermin überschritten und ein Zahlungseingang auf dem Debitorenkonto nicht vermerkt ist, wird für

den Abgabenschuldner automatisch wegen der säumigen Zahlung eine Mahnung ausgedruckt, in der neben dem fälligen Abgabebetrag auch die aufgrund gesetzlicher Grundlage festzusetzenden Mahngebühren und Säumniszuschläge ausgewiesen sind.

SEPA-Lastschriftmandat

Die mit einer Mahnung verbundenen Unannehmlichkeiten (Schriftverkehr, Telefongespräche, Mahngebühren usw.) können Sie vermeiden, wenn Sie sich am Lastschrifteinzugsverfahren beteiligen. Zu diesem Zweck brauchen Sie lediglich der Stadt Bad Münstereifel den dem Jahresabgabenbescheid beigefügten Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“ oder den Vordruck aus dem Internet ausgefüllt bei der Stadt Bad Münstereifel einzureichen (Anschrift steht auf dem Vordruck). Alles weitere erledigt die Stadtkasse für Sie. Warten an den Kassenschaltern und lange Wege gibt es für Sie nicht mehr.

Außerdem können Sie in Zweifelsfällen der Abbuchung bei Ihrem Kreditinstitut widersprechen. Falls für Sie bei Abbuchung des Betrags nicht erkenntlich sein sollte für „was“ der Betrag abgebucht wurde, setzen Sie sich bitte vor Stornierung mit der Stadtkasse in Verbindung. **Sollte die Abbuchung einmal storniert werden, sieht sich die Stadt Bad Münstereifel leider gezwungen, aufgrund der steigenden Rücklastschriftgebühren, die Abbuchungsvollmacht zu löschen.** Ab diesem Zeitpunkt müssen die Zahlungen wieder von Ihnen vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist noch wichtig zu beachten, dass hierin alle Abgabenarten erfasst sind, für die Sie eine Abbuchung wünschen.

NOCHMALS DER HINWEIS:

Durch pünktliche Zahlung der fälligen Abgabeforderungen vermeiden Sie unnötige Unannehmlichkeiten

oder

nehmen Sie an dem für Sie vorteilhaften Lastschrifteinzugsverfahren teil, dann erledigt die Stadtkasse alle anfallenden Formalitäten für Sie.

Citymanager in Bad Münstereifel legen los!



Philipp Dreger



Dr. Sven Wörmer

Das Citymanagement unterstützt die Stadt Bad Münstereifel in den kommenden drei Jahren bei der Aufwertung der Kernstadt. Das grundlegende Ziel dabei ist es, diese als lebendigen Versorgungs-, Arbeits- und Wohnstandort zu erhalten und zu stärken. Das Citymanagement Bad Münstereifel ist ein Baustein des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts und wird aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert. Als Citymanager vor Ort sind Dr. Sven Wörmer und Philipp Dreger vom Planungsbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH tätig. Die beiden Citymanager stellen dabei die Schnittstelle zwischen Stadtverwaltung, Akteuren und der Bürgerschaft dar. Zudem sind sie Ansprechpartner für alle Belange der Aufwertung und Erneuerung der Kernstadt. Zu ihren Hauptaufgaben gehören die

Mobilisierung und Beratung lokaler Einzelhändler, Gewerbetreibender und Gastronomen, die Beratung von Bauherren bzw. Eigentümern bei Neubau oder Modernisierungsmaßnahmen sowie die Umsetzung eines Verfügungsfonds. Derzeit werden erste Gespräche mit Einzelhändlern, Gastronomen, Hotelbetreibern, dem Management des City Outlet und dem Stadtmarketingverein geführt. Neben dem Ziel eines Kennenlernens geht es in den Gesprächen darum, mögliche gemeinsame Ziele und Projekte zur Aufwertung der Kernstadt zu identifizieren. Auf dieser Basis werden durch das Citymanagement dann in der Zukunft unter anderem Informationsveranstaltungen und Workshops sowie Einzelberatungen, aber auch Gemeinschaftsaktionen organisiert.

Ab Mitte 2020 startet die Umsetzung des Verfügungsfonds, mit dem in der Kernstadt kleinere Maßnahmen zur Aufwertung gefördert werden können. Ziel des Verfügungsfonds ist die Aktivierung privaten Engagements und Förderung öffentlich-privater Projekte. Die Ideen dafür können vielseitig sein. Beispiele sind die Anschaffung einer neuen Winterbeleuchtung oder auch die finanzielle Unterstützung eines Stadtteil-fests. Der Verfügungsfonds wird durch das Citymanagement betreut. Eine weitere Aufgabe des Citymanagements ist eine übergreifende Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit für die Kernstadt. Mit den Eigentümern, Unternehmern, Gastronomen und weiteren Akteuren sollen bestehende Kommunikationsnetzwerke unterstützt und ausgebaut werden. Das Citymanagement begleitet ebenso die Umsetzung von (baulichen) Maßnahmen des Stadterneuerungsprogramms durch Baustellenmanagement oder die Organisation von Bürgerbeteiligungen. Bei Fragen rund um die Aufwertung und Erneuerung der Kernstadt oder bei guten Ideen für Projekte und Maßnahmen wenden Sie sich gerne an Herrn Wörmer und Herrn Dreger (Email: citymanagement@bad-muenstereifel.de, Tel. 02253 505 160).

Bad Münstereifel hat eine neue Försterin



Försterin Julia Nies

Seit Dezember letzten Jahres hat der Stadtwald im Revier Nord ein neues Gesicht. Als eine der walddreichsten Kommunen in Nordrhein-Westfalen besitzt die Stadt Bad Münstereifel 3100 Hektar Wald und zusätzlich Grünland und Ackerflächen. Frau Julia Nies, 27 Jahre alt und gebürtig aus Hessen ist nun zuständig für das Revier Nord, das 1300 Hektar Fläche umfasst. Das Rüdeshheimer Autokennzeichen ihres Geländewagens ist daher nicht nur nördlich der Schleidtalstraße unterwegs, sondern auch bis nach Nöthen, Kalkar und Kirspenich.

Aktuell gilt es besonders schnell einen Überblick zu bekommen, denn überall sind Fichten vom Borkenkäfer befallen und müssen schnell geerntet werden um noch gesunde Bäume zu schützen. Fast gleichzeitig läuft seit letzter Woche die Pflanzsaison, denn zukünftig soll ein klimastabiler Mischwald entstehen, der heißen, trockenen Sommern und stürmischen Wintern trotzen soll. Auch die Brennholzkunden wollen versorgt sein und

bei alledem darf der Naturschutz und die Öffentlichkeitsarbeit nicht zu kurz kommen. Das Berufsbild unserer neuen Försterin und ihrer Kollegen ist extrem vielseitig und hat mit dem alten Bild des Försters, der mit Schrotflinte und Dackel durch den Wald geht, schon lange nicht mehr viel zu tun. Frische Luft bei Wind und Wetter gehört genauso dazu, wie die alltägliche Arbeit am Schreibtisch und das Führen zahlloser Telefonate.

Wer Frau Nies und ihre Arbeit noch nicht im Wald kennen gelernt hat, der hat dazu bald viermal im Jahr Gelegenheit, denn zu jeder Jahreszeit wird es eine geführte Wanderung im Revier Nord geben, zu der Frau Nies auf aktuelle Projekte im Forst und Fragen der Waldbesucher eingehen wird.

Der nächste Termin dazu ist

**Sonntag, der 16. Februar, 10 Uhr
Parkplatz Eichelkamp in Arloff**

Bürgersprechstunden

Die Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian hält monatlich Bürgersprechstunden ab. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Probleme der Bürgermeisterin **persönlich** vorzutragen. Damit diese Einzelgespräche möglich sind, ist eine Anmeldung erforderlich. Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt:

Donnerstag, 12. März 2020

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr
Begegnungsstätte-Lethert
Letherter Landstr.

Donnerstag, 2. April 2020

in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr
im Konferenzraum der Stadtverwaltung
Bad Münstereifel, Eingang Zimmer 19

Anmeldungen und Terminabsprachen werden erbeten an das Vorzimmer der Bürgermeisterin, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19 - ☎ 02253/505-101.

Renovierter Preußischer Meilenstein in Iversheim der Öffentlichkeit vorgestellt

Das Objekt ist mit seinen rund 180 cm Höhe eher unscheinbar. Man findet es im Bad Münstereifeler Ortsteil Iversheim, wo es an der Ecke der Straßen An der Ley und Euskirchener Straße direkt an der Erft steht. Markant, doch wenig bekannt ist der Stein, der bei Suchfahrten und Orientierungs-Rallyes gerne als Etappenziel genommen wird. Dabei ist der Preußische Meilenstein bedeutend für die Geschichte der Menschen, zumal er der letzte seiner Art im Stadtgebiet von Bad Münstereifel ist. In die Datenbank der Forschungsgruppe Preußische, Mecklenburgische und Anhaltinische Meilensteine e.V. wurde der Iversheimer Meilenstein bereits vor 2004 aufgenommen, was seinen Stellenwert zusätzlich betont. Als ab 1839 die Provinzialstraße von Köln nach Trier gebaut wurde, maß man Entfernungen noch nicht nach dem Kilometer, sondern nach der Deutschen Meile bzw. Landmeile. Diese maß 7.532,5 Meter – im Begriff der Siebenmeilen-Stiefel ist die Deutsche Meile noch in einigen Märchen präsent.

Da der Iversheimer Meilenstein aus hellem Sandstein gefertigt ist, ist er anfällig für Umwelt- und Witterungseinflüsse. Nach einer ersten Restaurierung, die der Förderkreis für Denkmalpflege in der Stadt Bad Münstereifel e.V. 1987 durchführte, bestand für den Meilenstein zuletzt erneut Renovierungsbedarf und der 2003 gegründete Dorf-Verschönerungsverein Iversheim e.V. (DVI) ergriff die Initiative. Nachdem der DVI bereits im Jahr 2019 über die von der Landesregierung aufgelegte Förderkulisse Heimat-Scheck die Renovierung des Susannenkreuzes realisieren konnte, wurde dem DVI nun erneut eine Förderung bewilligt. 2.000,00 € (= rund 60% der benötigten Geldmittel) konnten über den Heimat-Scheck abgedeckt werden, die noch fehlenden Gelder warb der DVI ein, wobei die Volksbank Euskirchen das Projekt mit 1.000,00 € förderte. Nachdem Peter Strunk (Natursteine Strunk) die Steinmetzarbeiten

ausführte, wurde das Kreuz in Abstimmung mit der Oberen und Unteren Denkmalbehörde wieder am angestammten Platz aufgestellt. In einem gemeinsamen Pressetermin stellten Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian und Helmut Ruß (Vorsitzender des DVI) am 29. Januar 2020 den renovierten Meilenstein nun der Öffentlichkeit vor.



(Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian und Vorsitzender Helmut Ruß; Foto: Harald Bongart, Stadt Bad Münstereifel)

In ihrer Ansprache würdigte die Bürgermeisterin die Bedeutung des Iversheimer Meilensteins als steinernes Zeugnis der ersten verkehrstechnischen Erschließung der Eifel. Gleichzeitig dankte sie dem DVI für sein vorbildliches bürgerschaftliches Engagement. Bekanntlich betreut der DVI seit rund 15 Jahren auch die Römische Kalkbrennerei Iversheim und macht so dieses überragende Bodendenkmal für Besucherinnen und Besucher zugänglich. Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian betonte, wie wichtig es ist, die Denkmalpflege möglichst breit zu positionieren. Neben der behördlichen Denkmalpflege kommt dem bürgerschaftlichen Engagement eine hohe Bedeutung zu. Sie freute sich, dass die Stadt Bad Münstereifel und der DVI stets vertrauensvoll und partnerschaftlich miteinander agieren.



DRK – Schwerpunkt-KiTa Inklusion und Familienzentrum Schönau

53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
Tel. 02253/6522

Fax. 02253/544437

Mail kitaschoenau@drk-eu.de

Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Elternberatung nach KES

Dienstags von 8.00 – 13.00 Uhr

Mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr

Leitung: Frau Renate Ismar-Limito

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept KES an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern/Alleinerziehende bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät

Erweiterung dieses Angebots:

AD(H)S- Informations- und

Anleitungsangebote für pädagogisch Tätige in Kindergärten und Schulen.

Info im Familienzentrum

Kindersitzung in Schönau

Unser Kooperationspartner, der Karnevalsverein Schönau, veranstaltet eine Kindersitzung, zu der alle Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten herzlich eingeladen sind.

Termin: Sonntag, 16.02.2020

Uhrzeit: 14:00 -16:00 Uhr

Ort: Saal der Gaststätte Erftstube

„Kraft tanken – Auszeiten“

Unser Kooperationspartner, die **GenoEifel**, bietet gemeinsam mit der Demografieinitiative des Kreises Euskirchen kostenlose Kinderbetreuung durch Leihgroßeltern oder Babysitter für **Alleinerziehende** an und dies mit einem Umfang bis zu 8 Stunden monatl. Das FaZe hat Kontakt zu zwei „Leihomas“. Nachfrage im FaZe oder unter: 02441/88861

Kooperationspartner Kindertagespflege:

Tanja Larscheid, Schönau, 02253/6358

Gabriele Thien, Eschweiler, 0175-1090190

Neu Andreas Fuhr, Eschw., 0159-01174787

Maria Haag, Mahlberg, 02257/1223

Neu: Gabi Schmitz, Iversheim 02253-932814

Neu: Nina Sadauskas, Rodert 02253-3173732

A.Fischenich, Babysitter 02253/960228



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Vorankündigung:

Progressive Muskelentspannung

Sa./So., 9./10. Mai 2020,

jeweils 9.00-13.30 Uhr

Kursleitung: **Heidrun Müller-Bothen**

(Die Kosten werden von der Krankenkasse zu 80% bei vorheriger Rücksprache übernommen.)

Familienzentrum

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Starke Eltern – starke Kinder

Bin ich als Mutter bzw. Vater gut genug? Wann und wie muss ich in welchem Alter Grenzen setzen? Wie können wir in der Familie wieder mehr Spaß und Gelassenheit finden? Diese und ähnliche Fragen sind Teil des Elterntrainings in 6 Elterntreffen, das nach dem Konzept des Deutschen Kinderschutzbundes entwickelt, vom Bundesministerium gefördert und durch die Fachhochschule Köln begleitet und ausgewertet wurde. Im Wechsel von kurzen Vorträgen, Übungen und Praxisreflexionen wird das ABC einer respektvollen Erziehung stufenweise erarbeitet.

dienstags ab 3. März 2020, ab 14 Uhr

Familienzentrum

St. Chrysanthus und Daria

Kapuzinergasse 13

Systemische Begleitung für Familien, Kinder und Jugendliche

bei auftretenden Lernschwierigkeiten und Problemen im schulischen Bereich, Familie oder Freundeskreis, Konflikten in der Kommunikation.

Die Kostenerstattung der Beratung/ Therapie erfolgt in individueller Absprache.

Dana Hauptmann – Sieger

Psychoanalytisch-systemische Kinder- und Jugendlichentherapeutin (i.A. nach SG), Systemische Beraterin (nach DGSF)

Terminvereinbarung beim **Familienzentrum** oder direkt unter **02253/544526**, bzw. per Mail an: **Dana.Hauptmann@gmx.de**

Wochenmarkt

Mittwochs findet vor dem St.-Michael-Gymnasium und freitags im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen:

Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr;

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: 01805/986700 (18 Ct/min) zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

08./09.02. Praxis Lott-Letzner u. Letzner (neu: Praxis Karatac), Euskirchen

☎-Tel.: 02251-80200

www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244/KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser/Abwasser: 02253/505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V.

Tafel e.V. Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlengasse 10, Ausgabe von Lebensmitteln für Berechtigte mit SGBII-(Hartz IV), Wohngeld- oder Asylbewerberleistungsbescheid, Rentner*innen mit einem Einkommen unter 1000€, immer dienstags von 12.30-14.00 Uhr und freitags von 13:00–14:00 Uhr, Lieferung bei Alter oder Behinderung nach Absprache möglich, Kontakt-Telefonnummer: 01525/4097220

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Leben in Bad Münstereifel -> Familien & Soziales -> Soziales -> Selbsthilfegruppen
Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter: www.bad-muenstereifel.de -> Rathaus & Service-> Rathaus & Bürgerinformation -> Schiedspersonen

40 Jahre eifelbad

Das Familien-Spaßbad!

www.eifelbad.com

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	11.30 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	10.00 bis 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW täglich	10.00 bis 21.00 Uhr

Eintrittspreise:

	Kinder/Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre)	Erwachsene
Tageskarte	4,50 €	7,00 €
Zeittarif 3 Stunden	3,50 €	5,50 €



Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Telefon: 0 22 53 / 54 24 50
E-Mail: info@bad-muenstereifel.de

Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Die Stadt Bad Münstereifel ist jetzt auch bei **Facebook** unter „Stadt Bad Münstereifel“ vertreten. Wir würden uns über ein „Gefällt mir“ sehr freuen. Zudem wurde der Internetauftritt der Stadt Bad Münstereifel neu erstellt und deutlich serviceorientierter. Überzeugen Sie sich selber unter www.bad-muenstereifel.de.

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

